



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Seelauscher e. V.“ – Verein für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmsdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Registergericht, eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein vertritt insbesondere die Interessen und das Wohl hörbehinderter Kinder und Jugendlicher.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) den Einsatz für eine möglichst optimale, kontinuierliche Förderung und Betreuung hörbehinderter Kinder und Jugendlicher,
 - b) die Unterstützung aller betroffenen Eltern, die Ermöglichung von persönlichen Kontakten und den Austausch individueller Erfahrungen,
 - c) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen zur Frühförderung, zur schulischen und beruflichen Bildung,
 - d) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Fachkräften verschiedener Disziplinen, insbesondere mit Medizinern, Pädagogen, Logopäden, Hörgeräteakustikern etc.,
 - e) die Vertretung der Interessen hörbehinderter gegenüber Behörden,
 - f) die Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - g) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Hörbehinderten,
 - h) die Berücksichtigung der besonderen Probleme Hörbehinderter beim Bau öffentlicher Räume, Gebäude und Einrichtungen (Akustische Ausstattung, Höranlagen etc.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflistung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Mit der Beitrittserklärung wird die bestehende Satzung anerkannt. Jedes Mitglied wird in der Vereinsstatistik geführt und erhält eine Satzung ausgehändigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres erfolgen. Die Beiträge werden nach Möglichkeit durch das Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss kann durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereines grob zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dies ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können. In den Vorstand kann pro Familie nur eine Person berufen werden.

- (2) Der Vorstand kann im Innenverhältnis die Geschäftstätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt dessen Interessen wahr. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Die Entscheidungen des Vorstandes fallen mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal pro Jahr einberufen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereines verlangt. Ebenso muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder gewünscht wird. Dies muss dem Vorstand unter Angabe von Gründen mit Unterschriften mitgeteilt werden.
- (3) Aufgaben und Gegenstand der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes vom Vorstand sowie Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
 - c) Neuwahl des gesamten Vorstandes, die alle zwei Jahre stattfindet; Bestimmung eines Wahlleiters, der nicht Vorstandsmitglied sein darf und der nicht zur Wahl steht,
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen (siehe § 10),
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages (siehe § 5).
- (4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen genügt ebenfalls die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder dies bis spätestens vier Wochen zuvor schriftlich beim Vorstand beantragen. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet beim Vorstand eingebracht werden. Über die eingebrachte Änderung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen spätestens vier

Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen und mit der Einladung zu dieser Versammlung verschickt werden.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereines. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Auf diese besondere Regelung muss bei der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an einen anerkannt gemeinnützigen Verein oder eine Institution, der/die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgt, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Über die Geldvergabe entscheiden die in der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Satzung wird mit Genehmigung durch die unterzeichnenden Gründungsmitglieder am 21. März 1991 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 22. Mai 2022